

9. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Schleswig-Holstein hat nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern zum Schutz vor einer wieder zunehmenden Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Schleswig-Holstein ein touristisches Beherbergungsverbot für Personen erlassen, die

1. sich vor Ankunft in Schleswig-Holstein für einen wesentlichen Zeitraum, also nicht nur zur Durchreise oder zur Rast, in einem inländischen Gebiet aufgehalten haben, das vom Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein am Tag der Ankunft als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist oder
2. über keinen negativen Corona-Test (Testergebnis nicht älter als 48 Stunden) verfügen.

Dieses touristische Beherbergungsverbot gilt für gegen Entgelt vermietete Unterkünfte in Beherbergungsbetrieben. Hierzu zählen Hotels, Pensionen, Hostels, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen entsprechend § 17 Abs. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes.

Touristen sind gehalten sich vor Reiseantritt über die Regelungen in Schleswig-Holstein und die Infektionszahlen an ihrem Wohnort bzw. vorherigen Aufenthaltsorten zu informieren. Hierzu stellt das Land Schleswig-Holstein im Internet und in den sozialen Medien ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

Das Land Schleswig-Holstein veröffentlicht tagesaktuell (regelmäßig bis 10 Uhr), welche Kreise und kreisfreien Städte innerhalb Deutschlands als Hochinzidenzgebiete gelten. Diese Informationen finden Sie auf der Website des Gesundheitsministeriums unter https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Urtauber/taeser_informationen_urlauber.html. Sollten Gäste aus einer dieser Regionen erwartet werden, empfiehlt es sich vor Anreise mit den Gästen Kontakt aufzunehmen, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Bei Ankunft müssen die Gäste (Säuglinge bis 1 Jahr sind ausgenommen) gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen, dass sie

1. sich innerhalb der letzten 14 Tage nicht länger in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein am Tag der Ankunft als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist und
2. über einen negativen Corona-Test verfügen, dessen Ergebnis nicht älter ist als 48 Stunden.

Der Beherbergungsbetrieb muss sich weder den Test selbst vorzeigen lassen noch Belege einfordern, aus denen die Aufenthaltsorte des Gastes innerhalb der letzten 14 Tage hervorgehen.

Für den Beherbergenden ist allein die schriftliche Bestätigung des Gastes relevant, dass er diese Vorgaben erfüllt. Werden Gäste entgegen der Vorschriften des Beherbergungsverbot (§17 Absatz 2 CoronaBekämpfVO) beherbergt, so ist dies bußgeldbewehrt. Dabei trifft den Beherbergungsbetrieb kein Verschulden bei Falschangaben durch die Gäste. In diesem Fall trifft das Bußgeld den Gast.

Vom Beherbergungsverbot ausgenommen sind private und geschäftliche Aufenthalte. Ein privater Aufenthalt dient nicht zuerst der Erholung, sondern einem privaten Zweck, beispielsweise einer medizinischen Behandlung, einem Verwandtschaftsbesuch oder der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechtes. Es empfiehlt sich daher bei Ankunft ebenfalls zu erfassen, ob der Gast aus touristischen Gründen reist oder nicht.

Ausgenommen sind zudem selbstgenutzte Zweitwohnungen. Diese Ausnahme umfasst auch Dauercamper oder Bootseigner, die für eine ganze Saison für den selbstgenutzten Wohnwagen oder das selbstgenutzte Boot einen Stell- bzw. Liegeplatz gemietet haben. Diese Unterbringungsformen haben den Charakter einer Zweitwohnung.

Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (9. Oktober 2020) bereits in Schleswig-Holstein aufhalten, sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Die Verordnung können Sie online abrufen unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201008_AnderungsVO_Bekaempfung_und_Quarantaene.html.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz